



Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Organisationseinheit: BMGF - II/A/6 (Legistik in der
Kranken- und Unfallversicherung)
Sachbearbeiter/in: Mag. Julia Dujmovits
E-Mail: julia.dujmovits@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-644674
Fax: +43 (1) 71344041354
Geschäftszahl: BMGF-91920/0028-II/A/6/2016

Datum: 04.11.2016

Ihr Zeichen: BMASK-21119/0007-II/A/1/2016

stimmungen@sozialministerium.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2016 – SVÄG 2016)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen nimmt zum gegenständlichen Entwurf Stellung wie folgt:

Zu Art. 1 Z 8 und 11, Art. 2 Z 2 und 3 sowie Art. 3 Z 2 und 3 (§§ 293 Abs. 1 lit. a sowie 700 Abs. 3 und 4 ASVG; §§ 150 Abs. 1 lit. a sowie 365 Abs. 2 und 3 GSVG; §§ 141 Abs. 1 lit. a sowie 357 Abs. 2 und 3 BSVG) – Ausgleichszulagenrichtsatz

Die Erhöhung des Einzelausgleichszulagenrichtsatzes für Personen mit langer Erwerbstätigkeit wird frauenpolitisch begrüßt, insbesondere da zu rund zwei Drittel nach wie vor Frauen die Mehrheit der AusgleichszulagenbezieherInnen sind (Dezember 2015: 145.704 Ausgleichszulagenbezieherinnen).

Es sollten jedoch Versicherungszeiten nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. a und g ASVG – Bezug von Wochengeld – als anspruchsbegründende Beitragsmonate berücksichtigt werden. Erst damit kommt der erhöhte Ausgleichszulagenrichtsatz betreuungspflichtigen Personen in gleichem Maß wie nicht betreuungspflichtigen Personen zugute.

Es tritt ansonsten eine diskriminierende Ungleichstellung dieser Personengruppen ein. Gleichzeitig würde mit einer Berücksichtigung der angeführten Versicherungszeiten die in den Erläuterungen beschriebene angestrebte Wirkung – nämlich die Vermeidung von Altersarmut insbesondere bei Frauen – deutlich forciert.

Angeregt wird ferner, eine geschlechtsspezifische Analyse in die WFA aufzunehmen, insbesondere auch, da laut Erläuterungen das Vorhaben vor allem Frauen zugutekommen soll.

Zu Art. 4 Z 1 (§ 4 Abs. 1 APG) – Anrechnung von Versicherungszeiten vor 2005

Die Anrechnung von Versicherungszeiten, die vor dem 1. Jänner 2005 liegen, für den Anspruch auf Alterspension nach § 4 Abs. 1 APG wird begrüßt.

Zu Art. 4 Z 2 bis 4 (§ 14 Abs. 2a, 2b, 3 und 4 APG) - Pensionssplitting

Eine Ausweitung der Möglichkeiten des freiwilligen Pensionssplittings wird prinzipiell als Möglichkeit der Bewusstseinsbildung zu partnerschaftlicheren Entscheidungen über die langfristigen finanziellen Auswirkungen von Kindererziehung begrüßt.

Im Entwurf wird dabei jedoch auf den gebärenden Elternteil abgestellt. Aus gleichstellungspolitischer Sicht wird daher eine andere Lösung angeregt, die etwa auch Co-Mütter bzw. Väter, die den Hauptteil der Betreuung übernehmen, berücksichtigen würde. Dies könnte durch eine Ergänzung wie „gilt sinngemäß auch für andere Elternteile“ gelöst werden.

Zu Art. 5 Z 1 (§ 21 Abs. 2b AIVG) – Zeiträume eines Rehabilitationsgeldbezuges

Die Bestimmung des § 21 Abs. 2b AIVG ist aus ho. Sicht so zu verstehen, dass sämtliche Zeiträume, in denen Rehabilitationsgeld bezogen wurde, außer Betracht zu bleiben haben, also auch jene, in denen aufgrund einer daneben ausgeübten Erwerbstätigkeit nur ein Teilrehabilitationsgeld bezogen wurde. Sollte dies nicht intendiert sein, wäre aus ho. Sicht eine Klarstellung notwendig.

Generelle Anmerkungen

Die geplanten Änderungen im Pensionssplitting (Art. 4 Z 2 bis 4) aber auch beim Pensionsaufschub (Art. 1 Z 1, Art. 2 Z 1 und Art. 3 Z 1) sollten durch eine verstärkte Informationsarbeit begleitet werden. Die bisher geringe Inanspruchnahme der Möglichkeit des Pensionssplittings unterstreicht diesen Bedarf.

Informationsarbeiten sollten auch darüber informieren und klarstellen, dass das Erreichen des Regelpensionsalters keinen Kündigungsgrund darstellt. Falsche Auslegungen dazu treffen derzeit vor allem Frauen negativ. Zudem könnte damit auch die Möglichkeit des Weiterarbeitens breiter bekannt gemacht und folglich das faktische Antrittsalter angehoben werden. Vgl. dazu auch Seite 66 des aktuellen Regierungsprogramms für die Jahre 2013-2018: „gezielte Informationskampagnen zu folgenden Themen sind durchzuführen: Möglichkeit des freiwilligen Pensionssplittings für vier Jahre Kindererziehungszeiten; pensionsmindernde Wirkung von Teilzeitphasen und über die EuGH-Judikatur, wonach eine Kündigung von Frauen mit Erreichen des Regelpensionsalters eine Geschlechterdiskriminierung nach dem Gleichbehandlungsgesetz ist.“

Vor diesem Hintergrund sollte ein Hinweis auf die verstärkte Informationsarbeit in den genannten Bereichen in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner